

Übungsfälle Summarisches Verfahren ZVR Master-Stufe

Prof. Ingrid Jent-Sørensen/Prof. Isaak Meier

1. Vollstreckbare öffentliche Urkunde

Fall

Die Huber Inneneinrichtung AG schliesst mit dem Kleinhandwerker Müller einen Vertrag über die Herstellung und Lieferung einer sehr originellen von der Huber AG entworfenen Wohnzimmereinrichtung ab. Die Huber AG will diese in einer für sie sehr wichtigen Messe am 1. Oktober in Zürich präsentieren und später je nach Nachfrage in grösserer Anzahl herstellen lassen.

Im Werkvertrag ist zudem festgehalten, dass die Huber AG die Pläne für die Inneneinrichtung bis zum 1. Juli liefern müsse. Im Weiteren verpflichtet sie sich dazu, eine Anzahlung von CHF 20'000.- zu leisten. Sodann soll eine Teilzahlung nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes im Umfang von CHF 30'000.- geleistet werden.

Um die Wichtigkeit der rechtzeitigen Lieferung zu unterstreichen, besteht die Huber AG auf der Errichtung einer öffentlichen Urkunde mit folgendem Inhalt:

„Ziff. X:

Ich anerkenne, der Huber AG aus Werkvertrag vom 4. April 2012 eine Inneneinrichtung ... (es folgt eine detaillierte Umschreibung) ... im Wert von CHF 60'000.- zu schulden. Liefertermin ist der 15. August 2012. Bezüglich der Anfertigung und Lieferung dieser Inneneinrichtung anerkenne ich die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. ZPO.“

„Ziff. X + 1:

Ich anerkenne sodann die Verpflichtung, der Huber AG im Falle der nicht rechtzeitigen Lieferung aus dem Werkvertrag vom 4. April 2012 die Teilzahlungen von CHF 50'000.- zurückzubezahlen und anerkenne hierfür die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. ZPO.“

Ende Juli teilt Müller mit, er sei nicht in der Lage, die Inneneinrichtung fertigzustellen, da die Pläne sehr ungenau seien und zudem die Konstruktion sehr aufwändig sei. Die Pläne würden nicht dem entsprechen, was die Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbart hätten.

Frage: Wie kann/soll die Huber AG vorgehen?

2. Rechtsschutz in klaren Fällen und Vollstreckung

Fall 1

Der Bauarbeiter Keller ist von der Bau AG wegen offensichtlichen Verfehlungen fristlos entlassen worden. Wie die Bau AG einige Zeit später festzustellen glaubt, hat Keller seine Arbeitskleidung und eine teure Bohrmaschine der Marke Hilti noch nicht zurückgegeben.

Auf telefonische Anfrage hin erklärt Keller, er habe die Arbeitskleidung schon lange zurückgegeben. Die Bohrmaschine habe er im Einverständnis mit dem Vorgesetzten, welcher inzwischen in sein Heimatland zurückgekehrt ist, für nicht bezogene Ferien mitgenommen.

Die Bau AG leitet ein Verfahren betr. Rechtsschutz in klaren Fällen ein. Der nicht anwaltlich vertretene Keller bringt in diesem Verfahren die bereits telefonisch geäußerten Einwendungen vor. Beweismittel nennt er keine.

Fragen:

- 1.) Wie soll das Gericht vorgehen bzw. entscheiden? (Das Gericht glaubt, dass die Einwendungen nur Ausflüchte sind)
- 2.) Wie soll das Gericht vorgehen bzw. entscheiden, wenn Keller nicht zur Verhandlung erscheint?

Fall 2

Rita Roth wohnt mit ihrem Mann Rolf und dem Sohn Martin (inzwischen Jus-Student) in einer günstigen Wohnung in einem grösseren Wohnhaus der Müller AG. Rita, welche in dieser Wohnung schon vor der Eheschliessung gewohnt hat, ist die Mieterin.

Da Rolf seine Stelle verliert, kann der Mietzins nicht mehr bezahlt werden. Die Müller AG ist zunächst nachsichtig, weil sie annimmt, dass Rolf schnell wieder eine Stelle findet, und erklärt, dass sie „vorläufig“ nichts unternehme. Nach einem halben Jahr teilt sie jedoch mit, dass sie aus finanziellen Gründen leider gezwungen sei, die Wohnung weiter zu vermieten.

Fragen:

- 1.) Welche privatrechtlichen und rechtlichen Schritte kann/soll die Müller AG gegen wen unternehmen, um die Familie Roth auszuweisen?
- 2.) Falls die Müller AG schlussendlich ein Verfahren zum Rechtsschutz in klaren Fällen einleitet, welche Rechtsbegehren soll/kann sie dann stellen und wie lautet das Dispositiv, wenn die Begehren gutgeheissen werden?
- 3.) Falls die eingeklagte Person bzw. die eingeklagten Personen vorbringen, die Müller AG habe ihnen zugesichert, dass sie auf jeden Fall bis Juli 2013 in der Wohnung verbleiben können, wie soll das Gericht dann entscheiden. Rolf, Rita und Martin erklären sich, falls notwendig, bereit dazu, die Zusicherung vor Gericht als Zeugen bzw. als Partei zu bestätigen.
- 4.) Falls das Gerichtsverfahren für die Müller AG erfolgreich ist und die Familie die Wohnung mangels Alternative nicht freiwillig verlässt, was kann die Müller AG nunmehr unternehmen?
- 5.) Falls bei der Zwangsräumung zum angekündigten Termin niemand anwesend ist, wie soll die zuständige Behörde dann vorgehen?
- 6.) Falls sich bei der Zwangsräumung ein Studienkollege von Martin in der Wohnung befindet und erklärt, es sei ihm für zwei Jahre ein Zimmer untervermietet worden, was soll/kann die Behörde dann unternehmen?